



# **Badeordnung**

## **Panoramabad Wackersdorf**

### **§ 1 Gegenstand**

(1) Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie Körperpflege und der körperlichen Eräftigung dient. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Es ist im Interesse der Badegäste gelegen, dieselbe zu beachten und den Anordnungen des Betriebspersonals und der Wasseraufsicht Folge zu leisten.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Das gemeindliche Bad steht während der Betriebszeiten, wenn die Fahne der Wasseraufsicht gehisst ist, jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Ordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

Die Eintrittskarte ist dem Betriebspersonals auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder

- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden

(im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) Betrunkene sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3 Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen**

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist.

Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmung dieser Satzung, die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-) zeiten der gemeindlichen Bäder werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang der jeweiligen Bäder bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere des Freibades bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

(1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Bekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Bekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen(Waschbecken) zu benutzen.

#### **§ 6 Verhalten im gemeindlichen Bad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele im Liegebereich,
- b) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Mitbringen von Speisen und Getränken nach den Durchschreitebecken,
- e) Verwendung mitgebrachter elektrische oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- g) Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich des Freibades,
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen
- i) Betreten der Beckenlandschaft mit Straßenschuhen.

## **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die im gemeindlichen Bad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Das Aufsichtspersonal der Gemeinde übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Wackersdorf, den 01.05.2010

Jäger,  
1.Bürgermeister